Preußische Gesetzsammlung

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 11. November 1925 | Nr. 35

(Nr. 13022.) Gesetz zur Änderung des § 50 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze. Vom 5. November 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 50 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230) zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz erhält folgende Fassung:

In Strafsachen ist das Kammergericht ausschließlich zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision:

1. wenn in erster Instanz das mit zwei Amtsrichtern besetzte Schöffen- (Jugend-) Gericht oder das Schwurgericht entschieden hat, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
2. wenn in erster Instanz der Amtsrichter oder das mit einem Amtsrichter besetzte Schöffen- (Jugend-) Gericht entschieden hat, sofern die Revision nicht ausschließlich auf die Verletzung einer in den Reichsgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 5. November 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Justizminister:

Braun. Becker.

(Nr. 13023.) Gesetz über Änderungen des Beamten-Diensteinkommensgesetzes. Vom 6. November 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 17. Dezember 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 (Gesetzsamml. S. 487) und des Gesetzes vom 21. Juli 1924 (Gesetzsamml. S. 584) wird wie folgt geändert:

In den Schlußbemerkungen zur Anlage 1 erhält im Abschnitt „C. Nebenbezüge" die Ziffer 9 folgende Fassung:

9. Den bei der Generallotteriedirektion beschäftigten Beamten der Generallotteriedirektion kann für die Zeit ihrer dortigen Beschäftigung jährlich ein nicht-

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 25. November 1925.)

ruhegehaltsfähiger Anteil am Gewinne bis zur Höhe von 2 vom Hundert des preußischen Reinertrags, jedoch nicht über das Doppelte des für den Dezember des betreffenden Geschäftsjahrs zuständigen Diensteinkommens gezahlt werden.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 6. November 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

(Nr. 13024.) Gesetz über die Abänderung von Gerichtsgemeinschaftsverträgen. Vom 6. November 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die nachstehend abgedruckten Staatsverträge zur Abänderung von Gerichtsgemeinschaftsverträgen

1. zwischen Preußen und Lippe vom 20./26. Juni 1925,
2. zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe vom 20./23. Juni 1925

werden genehmigt.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 6. November 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Justizminister:

Braun. Becker.

Staatsvertrag

zwischen Preußen und Lippe zur Abänderung des Gerichtsgemeinschaftsvertrags vom 4. Januar 1879.

Zwischen Preußen und Lippe wird vorbehaltlich der verfassungsmäßig erforderlichen Genehmigung folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

In Nr. I des Schlußprotokolls vom 4. Januar 1879 wird der die Zuständigkeit des ersten Zivilsenats des Oberlandesgerichts regelnde zweite Satz des ersten Absatzes gestrichen.

Artikel 2.

Die Änderung tritt mit dem 1. Dezember 1925 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1925.

Namens des
Preußischen Staatsministeriums:
Der Justizminister.
In Vertretung:
(Siegel.) Fritze.

Detmold, den 26. Juni 1925.

Lippisches Landespräsidium.
(Siegel.) Drake. Böhmer. Dr. Müller.

Staatsvertrag
zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe zur Abänderung des Gerichtsgemeinschaftsvertrags vom 24./25. Februar 1908.

Zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wird vorbehaltlich der verfassungsmäßig erforderlichen Genehmigung folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

In Nr. I des Schlußprotokolls vom 24./25. Februar 1908 wird der die Zuständigkeit des ersten Zivilsenats des Oberlandesgerichts regelnde zweite Satz des ersten Absatzes gestrichen.

Artikel 2.

Die Änderung tritt mit dem 1. Dezember 1925 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1925.

Namens des
Preußischen Staatsministeriums:
Der Justizminister.
In Vertretung:
(Siegel.) Fritze.

Bückeburg, den 23. Juni 1925.

Schaumburg-Lippische Landesregierung.
(Siegel.) Steinbrecher. Dr. Brunstermann.
Bretthauer.

(Nr. 13025.) Drittes Gesetz zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung. Vom 10. November 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Im Artikel 13 Abs. 3 Satz 1 des Kriegsgesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 13. Mai 1918 (Gesetzsamml. S. 53) in der Fassung des zweiten Verlängerungsgesetzes vom 26. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 669) wird das Wort „vier" ersetzt durch „sechs".

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 10. November 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.
Braun. Severing.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 26. August 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Kaiserswerth für die Durchführung des Entwurfs zur Verbesserung der Deich- und Vorflutverhältnisse im Stadtgebiete Kaiserswerth durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 40 S. 326, ausgegeben am 3. Oktober 1925;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Oktober 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Heiligenloh, Kreis Syke, für die Anlage eines Feuerlöschteichs durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 43 S. 201, ausgegeben am 24. Oktober 1925;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Oktober 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Remscheid für die Anlage einer Wagenhalle und Reparaturwerkstatt für die Straßenbahn durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 44 S. 353, ausgegeben am 31. Oktober 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Staatsvertrag

zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe zur Abänderung des Gerichtsgemeinschaftsvertrags vom 24./25. Februar 1879.

[illegible] Preußen und Schaumburg-Lippe [illegible] folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

[illegible] Nr. 7 des Schlußprotokolls vom 24./25. Februar 1879 [illegible] Oberlandesgerichts [illegible] gestrichen.

Artikel 2.

Die Änderung tritt mit dem 1. [illegible] 1925 in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1925. [illegible] Bückeburg, den 23. Juni 1925.

Namens des [illegible] Schaumburg-Lippische Landesregierung.

Preußischen Staatsministeriums. [illegible]

Der Justizminister. [illegible]

In Vertretung.

Fritze. (Siegel) [illegible]

(Nr. 13023.) Drittes Gesetz zur Abänderung der Gebührenordnung [illegible] zur Vereinfachung der Verwaltung. Vom 10. November 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Im Artikel 13 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltung vom 12. Mai 1873 (Gesetzsamml. S. 53) in der Fassung des [illegible] vom 26. Oktober 1924 (Gesetzsamml. S. 669) wird das Wort [illegible] ersetzt durch [illegible].

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 10. November 1925.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel) [illegible]

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom [illegible] August 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die [illegible] für die Durchführung des [illegible] zur Verbesserung der Orts- und Vorflutverhältnisse im [illegible] durch das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf Nr. 40 S. 226, ausgegeben am 3. Oktober 1925;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Oktober 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die [illegible], Kreis [illegible], für die Anlage eines [illegible] durch das Amtsblatt der Regierung in Hannover Nr. 43 S. 301, ausgegeben am 24. Oktober 1925;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 6. Oktober 1925 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die [illegible] für die Anlage einer [illegible] durch das Amtsblatt der Regierung in [illegible] Nr. 44 S. [illegible], ausgegeben am 31. Oktober 1925.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag der Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Druck [illegible]
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Einzelne Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.